

Ausgabe März 1999

Inhalt:

DNA-Analyse: Biologische Hintergründe

- "Dichtung und Wahrheit" -

Die "Arbeiterpartei Kurdistans" - vom Terror zur Politik?

Bekämpfungsansätze gegen die organisierte Kriminalität – Teil II

Korruption und Korruptionsbekämpfung im Lichte der Historischen Kriminologie

Bedroht der Wegfall eigenständiger Justizministerien die Unabhängigkeit der Justiz – oder:

Wie hoch ist der Stellenwert der dritten Gewalt?

Die Widersichtbarmachung entfernter Prägezeichen

Neue Bücher

DNA-Analyse: Grundlagen

DNA-Analyse: Biologische Hintergründe



Von Dr. Hermann Schmittler, Wissenschaftlicher Direktor, Wiesbaden

1. Vorbemerkung

Erbmerkmale sind in einer Substanz festgeschrieben, die chemisch als Desoxyribonukleinsäure (abgekürzt: DNS oder aus dem Englischen: DNA) bezeichnet wird. In den Körperzellen eines jeden

Lebewesens ist die gesamte DNA in den Zellkernen gespeichert. Dort werden die jeweiligen Informationen abgelesen und in der Zelle in arbeitsfähige Eiweißstoffe (Proteine) übersetzt.

2. Die Erbsubstanz

2.1 Der Begriff Desoxyribonukleinsäure

Die chemische Bezeichnung der Erbsubstanz setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen: Ein wesentliches Element ist eine spezielle Form eines Zuckermoleküls, das in der Biochemie **Desoxyribose** genannt wird. Die Substanz wurde schon früh als Hauptbestandteil des Zellkerns (Latein. nucleus) entdeckt. In wässriger Lösung verhält sie sich wie eine **Säure** (engl. acid, daher das A in der Abkürzung DNA).

2.2 Bausteine der DNA

Chemisch können drei Grundbausteine unterschieden werden: Phosphorsäure, Desoxyribose und Aminobasen. Bei letzteren sind die vier Basen **Adenin (A)**, **Guanin (G)**, **Cytosin (C)** und **Thymin (T)** am Aufbau der DNA beteiligt.

2.3 Aufbau der DNA – die Doppelhelix

In der DNA-Struktur bilden die jeweils durch Phosphorsäure miteinander verbundenen Zuckermoleküle eine lange Kette. An jedem Zucker ist eine der vier Basen angehängt. Der kombinierte Einzelbaustein (gewissermaßen ein Kettenglied) Phosphorsäure-Desoxyribose-Aminobase wird **Nukleotid** genannt. Auf Grund ihrer chemischen Strukturen können die Basen jeweils Paare bilden, wobei sich immer ein A mit einem T und ein G mit einem C paart. Zwei derartige Ketten können somit ein Großmolekül, das in seiner Form einer Strickleiter gleicht, bilden, in dem die Zucker-Phosphorsäure-Ketten die beiden Holme und die Basenpaare A-T oder G-C die Sprossen der Leiter darstellen. Das Doppelstrangmolekül ist der Länge nach spiralig verdreht. Die Struktur wird daher als Doppelhelix bezeichnet.

2.4 Besonderheit der Doppelhelix-Struktur: Identische Reduplikation

Bei einer Vermehrung von Zellen wird die DNA vermehrt, indem die Strickleiter wie ein Reißverschluss aufgetrennt und zu jedem Einzelstrang die passenden Basen angelagert werden. Auf diese Weise wird die DNA verdoppelt. Es entstehen zwei Strickleitern, die in Bezug auf die Reihenfolgen der durch die Basenpaare gebildeten Sprossen identisch der Ausgangsleiter sind: **Identische Reduplikation**.

2.5 Die biologische Schrift - der genetische Code

Die Information in der DNA ergibt sich aus der Reihenfolge (**Sequenz**) der verschiedenen Basen. Sie ist die Schrift, in der alle Erbinformationen aufgezeichnet sind. Die Basenreihenfolgen, die übersetzbar sind, werden als "**Genetischer Code**" bezeichnet.

3. Das Genom

3.1 Der Konstruktionsplan eines Lebewesens

Ein bestimmter Bereich der DNA (ein Gen) enthält die Bauanleitung für ein Eiweißmolekül (Protein). Das richtig aufgebaute Protein kann die ihm zugewiesene Aufgabe in der Zelle erfüllen. Für viele Aufgaben bzw. Auswirkungen ist das Zusammenwirken zahlreicher, miteinander kooperierender Proteine notwendig, d.h. daß auch die Informationen entsprechend vieler Gene in Anspruch genommen werden müssen. Der gesamte Gensatz eines Lebewesens wird **Genom** genannt.

3.2 Überflüssiges Erbmaterial in den Genen?

Die Gesamtmenge der verfügbaren DNA ist weit größer, als für die Konstruktion aller notwendigen Proteine erforderlich. Beim Menschen beträgt der Anteil dieser "überflüssigen" DNA, deren Sinn und

Zweck heute noch im Dunkeln liegt, sogar mehr als 90 %. Ein informativer Abschnitt eines Gens wird **Exon** und ein nicht informativer Abschnitt **Intron** genannt.

3.3 Wiederholungssequenzen: "Füllstoff" im Erbmateriale

In den Introns sind die Merkmalssysteme angesiedelt, die für die kriminaltechnische Auswertung für Blut- und Sekretsproben von Bedeutung sind. Hier werden Abschnitte gefunden, in denen sich eine bestimmte Reihenfolge von Basen mehrmals wiederholt. Derartige Abschnitte des Genoms werden mit dem Begriff Variable Numbers of Tandem Repeats, d.h. unterschiedliche Anzahlen hintereinanderhängender, sich wiederholender Sequenzen (kurz VNTR-Loci) beschrieben. Unterscheidbare Abschnitte am gleichen Genort verschiedener Genome werden **Allele** genannt. Ein Genort, der unterscheidbare Allele aufweist, wird als polymorph (griech. vielgestaltig) bezeichnet.

3.4 Doppelte Genome

Wir besitzen die gesamte Erbinformation doppelt, nämlich ein von der Mutter und ein vom Vater stammendes Genom, d.h. jeder Mensch hat zwei Allele des gleichen Genortes. Die Kombination beider Allele ergeben das Merkmal des jeweils untersuchten Menschen in dem Merkmalssystem.

4. DNA-Analysen in der Kriminaltechnik

4.1 Voraussetzungen

Geringe Störanfälligkeit (Robustheit) der Analyseverfahren, zuverlässige Bestimmbarkeit in Spurenmaterial, Erkennbarkeit von Mischspuren und Nachweisempfindlichkeit sind die Hauptkriterien, nach denen ein System für die Anwendung ausgewählt werden kann. Weist ein diese Kriterien erfüllendes System darüber hinaus auch noch einen aussagekräftigen Polymorphismus auf (d.h. gibt es hier viele unterscheidbare Varianten innerhalb der Bevölkerung), kann es im Sinne der kriminaltechnischen Brauchbarkeit als optimal angesehen werden.

5. Die DNA-Analyse-Datei

5.1 Die Merkmalssysteme

Die Systeme müssen die unter 4.1 genannten Kriterien erfüllen.

Die Systeme müssen für die Anwendung in der forensischen Praxis ausreichend validiert sein und die analysierenden Labors müssen diese Systeme beherrschen. Ein Kompromiß zwischen analytischem Aufwand und möglichst hoher Aussagekraft muß gefunden werden. Im Hinblick auf die Internationalität des Verbrechens sollte auch die Möglichkeit eines Austauschs von Ergebnissen mit anderen europäischen Ländern eingeräumt werden.

5.2 Die Einstellung von Teil-Mustern

Die AG Kripo hat entschieden, daß auch unvollständige Muster in die Datenbank eingestellt werden können, wenn sie eine definierte Aussagekraft (1 zu 100000) zumindest erreichen, da in vielen Fällen auch eine Eingrenzung möglicherweise in Frage kommender Spurenleger für die Ermittlungen nützlich sein kann.

5.3 Probleme aus gesetzliche Vorgaben

Nach § 81 f StPO ist dem Sachverständigen das Untersuchungsmaterial ohne Nennung des Namens, des Geburtsmonats und -tages sowie der Adresse zu übergeben. Aus diesem Gebot zur Teilanonymisierung ergibt sich ein zeitraubender und auch mit Fehlerquellen belasteter Weg für Ergebnisse vom analysierenden Labor in die Datenbank. Hier sollte eine Methode entwickelt werden, die eine Direktübertragung der Ergebnisse auf elektronischem Wege vom Labor in die Datenbank ermöglicht, ohne gegen das Anonymisierungsgebot zu verstoßen.

Schlußbemerkung

Informationen über Struktur und Funktion der DNA können in jedem Biologiebuch gymnasialer Oberstufen nachgeschlagen werden. Gleiches gilt für die Vorgänge der Übersetzungen der Informationen in funktionierende Zellsysteme und Gesetzmäßigkeiten der Vererbung.

DNA-Analyse: Datei und Datenschutz

- "Dichtung und Wahrheit" -



Von Hans Udo Störzer, Regierungsdirektor, Wiesbaden

I. Rückblick

Seit den 50er Jahren ist es gelungen, Aufbau, Struktur und Funktion der Erbsubstanz Desoxyribonukleinsäure (Abk.: DNS, engl.: DNA) immer genauer aufzuklären. Über die Verwendung im Strafverfahren wird seit mehr als 10 Jahren diskutiert. Der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben sich mit Möglichkeiten und Grenzen dieser Untersuchungsmethode auseinandergesetzt. Anfang 1997 brachte das "Strafverfahrensänderungsgesetz – DNA-Analyse –" eine gesetzliche Regelung des Umgangs mit dem sog. "genetischen Fingerabdruck". Eine bundesweite Datei ähnlich dem AFIS wurde am 17.04.1998 im Bundeskriminalamt errichtet.

II. Diskussion um die Datei

Es bestand Einigkeit zwischen allen, daß eine DNA-Analyse-Datei notwendig ist, gegensätzliche Auffassungen gab es aber in der Frage nach den Rechtsgrundlagen. Der Auffassung, alle Rechtsgrundlagen seien vorhanden und die DNA-Analyse-Datei sei ordnungsgemäß zustande gekommen, wurde entgegengehalten, eine passende Befugnisnorm für die Speicherung der DNA-Merkmale in einer Datei müsse erst noch geschaffen werden; von daher wurde die Errichtung der Datei bemängelt.

III. Argumente gegen die Dateierrichtung vom 17. April 1998

1. "Anordnung der Datei durch Innenminister Kanther"

In der Anordnung der Datei sah eine Reihe von Kritikern eine Art Gewaltakt des Bundesinnenministers, der sozusagen im "Handstreich" seinen Willen durchsetzte, ohne die Gegenargumente zu berücksichtigen.

2. Erforderlichkeit einer speziellen Regelung für die Datei

Eine spezialgesetzliche Regelung wurde namentlich wegen des gravierenden Eingriffs, den die Speicherung der DNA-Analyse-Ergebnisse in einer Datei für den Betroffenen darstelle, für unumgänglich gehalten.

3. Festlegung der Anlaßdelikte

Die Daten sollten bei "Straftaten mit erheblicher Bedeutung" erfaßt werden. Diese Umschreibung wurde als zu ungenau angesehen, man möchte bestimmte Straftaten genannt wissen:

- Beschränkung auf Sexualstraftaten
- Aufzählung in einem Straftatenkatalog

IV. Zu den genannten Argumenten

a) Intensität des Eingriffs

Die DNA-Analyse stellt keinen größeren Eingriff dar als etwa die Auswertung eines Fingerabdrucks. Die Speicherung der Daten aus einer DNA-Analyse stellt einen Eingriff dar; deshalb ist eine gesetzliche Ermächtigung dazu notwendig. Sie bedeutet aber keinen besonders gefährlichen Eingriff; ein Spezialgesetz ist deshalb nicht erforderlich.

b) Regelungen des BKAG

Im BKAG findet sich für die Speicherung eine passende Befugnisnorm: Das Bundeskriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, in Dateien speichern, verändern und nutzen

2. Errichtung der Datei

Die Errichtungsanordnung bedarf

- der Zustimmung des Bundesinnenministers
- bei Verbunddateien die Zustimmung der Innenministerien und Senatsinnenverwaltungen der Länder
- der Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

3. Anlaßdelikte

Darunter sind solche Taten zu verstehen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören oder geeignet sind, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen; es muß sich mindestens um eine Delikt der mittleren Kriminalität handeln.

V. Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998

Seit dem 11.09.1998 ist das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz in Kraft.

1. Problemlösungen

a) Erhebungsnorm

In die StPO wurde durch dieses Gesetz § 81 g neu eingeführt, der eine molekulargenetische Untersuchung auch "zum Zwecke der Identitätsfeststellung" erlaubt.

b) Anlaßdelikte

Ein Anlaßdelikt kann sein "eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere ein Verbrechen, ein Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, eine gefährliche Körperverletzung, ein Diebstahl in besonders schwerem Fall oder eine Erpressung".

c) Spezialgesetz für die Speicherung?

§ 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz verweist ausdrücklich auf das BKAG.

2. Neuerung/Erweiterung

§ 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz bringt eine zusätzliche Erhebungsnorm für "Altfälle".

VI. Gegenwärtiger Stand

1. Datenschutz-Vorkehrungen

Es bestehen folgende Schutzbestimmungen:

- Eine DNA-Analyse darf nur auf Grund einer richterlichen Anordnung durchgeführt werden.
- Die Sachverständigen dürfen nicht der ermittlungsführenden Dienststelle angehören.
- Der Sachverständige erhält das Untersuchungsmaterial ohne personenbezogene Angaben zu dem Betroffenen
- Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die molekulargenetische Untersuchung verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.
- Es ist ausdrücklich festgelegt, daß nur im nicht-codierten Bereich analysiert werden darf.

2. Errichtungsanordnung

Die Errichtungsanordnung haben wir dem neuen Gesetz angepaßt.

3. Offene Fragen

z.B.:

- Wie ist mit Analyse-Ergebnissen aus der Zeit vor dem 17.03.1997 zu verfahren? Damals brauchte man noch keinen richterlichen Beschluß, heute ist aber einer erforderlich.
- Welcher Richter ist zuständig für die Anordnung? Denkbar sind der Ermittlungsrichter, der FGG-Richter, der Verwaltungsrichter.

4. Datei

Die Datei ist eingerichtet und "läuft". Mit Stichtag 04.01.99 sind 643 Datensätze, und zwar 402 zu Personen und 241 zu Spuren, eingestellt.

Die "Arbeiterpartei Kurdistans" - vom Terror zur Politik?



Von Dr. Armin Dostmann, Ministerialdirigent und Andreas Müller, Oberamtsrat, Mainz

Die "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) sorgt bereits seit geraumer Zeit auch in der Bundesrepublik Deutschland für Schlagzeilen. Für den Beobachter stellt sich dabei die Frage nach den Zukunftschancen einer politischen Lösung des Konflikts.

Die Kurden - Volk ohne Staat

Der Ethnie Kurden werden heute schätzungsweise 20 Millionen Menschen zugerechnet. Ihre zusammenhängenden Siedlungsgebiete befinden sich in Armenien, Aserbeidschan, Iran, Irak, Syrien und mit Schwerpunkt in der östlichen Türkei (Ostanatolien). Das Hauptsiedlungsgebiet der Kurden umfaßt eine Territorium von mehr als 530.000 Quadratkilometern. Allein 30 % des Staatsgebietes der Türkei ist hier eingerechnet. Die Kurden verfügen über eine eigene historisch gewachsene kulturelle Identität. Sie waren stets anderen Regimen ausgesetzt, ohne jemals selbst die volle politische und territoriale Autonomie auf einer Ebene oberhalb von Stammesgebilden zu erlangt zu haben. Nach der Zerschlagung des Osmanischen Reiches sah der Vertrag von Sèvres vom 10. August 1920 ein autonomes Kurdistan u.a. im Innern Anatoliens vor. Die Hoffnungen der Kurden wurden allerdings durch den Vertrag von Lausanne vom 24. Juni 1923 zunichte gemacht. Die Kurdengebiete wurden in einen türkischen, irakischen, iranischen und syrischen Teil getrennt.

Die Kurden in der Türkei - das ignorierte Volk?

Die türkische Verfassung kennt keine Kurden, Minderheiten wie sie werden als nicht existent betrachtet. Eine Separation erscheint undenkbar (immerhin wäre fast ein Drittel des türkischen Staatsgebietes betroffen), schrittweise Zugeständnisse hin zu einer etwaigen föderalen Struktur mit politischen Selbstbestimmungsrechten nur unter Zugrundelegung langer Zeitabläufe realistisch.

Die PKK - Vertreterin des kurdischen Volkes?

Die PKK gibt gerne zu verstehen, sie sei nicht nur qua Existenz die einzig legitime Vertreterin des kurdischen Volkes, sondern sie stütze sich auch und gerade auf den Mehrheitswillen der Kurden in der Türkei. Offiziell gegründet wurde die PKK am 27. November 1978; ihre Wurzeln reichen aber bis 1973 zurück. Maßgeblicher Wortführer der Thesen u.a. für einen nationalen Befreiungskampf war der im Jahre 1948 im Südostanatolien geborene Politologiestudent Abdullah ÖCALAN. Die straffe Kaderstruktur mit hierarchischen Befehlswegen, die allesamt in der Person des Generalvorsitzenden und unumschränkten Führers ÖCALAN kumulieren, resultiert auch aus dem marxistisch-leninistischen Gedankengut. Die PKK konnte sich unter den Kurden schnell mit ihrer Zielsetzung in Szene setzen, der Erniedrigung ein Ende bereiten zu wollen. Dabei ließ sie unmißverständlich erkennen, daß sie Gewalt als "im weiten Umfang notwendig" erachte und verband damit vor allem auch einen Alleinvertretungsanspruch in der kurdischen Sache. In den neunziger Jahren dehnte die PKK ihren Aktionsradius innerhalb wie außerhalb der Türkei aus. Städte im Westen des Landes und auch Urlauberzentren blieben fortan vom Terror der PKK nicht mehr verschont, was sich vor allem auch propagandistisch auswirkte. Verschärft wurde auch das Auftreten im europäischen Raum. Die

Organisation trat ursprünglich mit dem hohen Anspruch eines zu schaffenden unabhängigen Großkurdistan an. Im Laufe der weiteren Entwicklung veränderte die PKK mehrfach ihre Zielsetzungen. Im Mai 1996 sprach ÖCALAN in einem Interview von einer "Eingliederung" in eine föderalistische, demokratische Türkei.

Die PKK heute - Wendemarke oder Abgesang?

ÖCALAN konnte sich 1998 eine Autonomie auf der Ebene eines vergleichbaren Modells wie Südtirol in Italien vorstellen. Dies war für Öcalan selbst und die PKK sicherlich ein Quantensprung, denn damit wurde ein klares Bekenntnis zur Wahrung der Integrität der Türkei abgelegt, das keinen Spielraum für verbale taktische Spielchen mehr zulassen dürfte. Was die PKK selbst anbelangt, so sprach Öcalan von einem nötigen "radikalen Neubeginn" und davon, daß er die PKK "von Grund auf" umstrukturieren wolle. Selbst wenn sich daraus folgend die gemäßigten Kräfte innerhalb der PKK, die einen moderateren Kurs präferieren, durchsetzen, ist damit noch keine Garantie für einen Dialog mit dem türkischen Staat mit dem Ziel einer politischen Lösungsfindung verbunden.

Resumee

Es gibt, auch im Hinblick auf die Verhaftung Öcalans noch eine Vielzahl von erheblichen Hemmnissen auf einem Weg zu einer möglichen Friedenslösung vergleichbar der Entwicklung im Nahen Osten. Zumindest in naher Zukunft scheint es eher unwahrscheinlich, an einen Dialog zu denken. Obwohl in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbar, sollte aber gerade der israelisch-palästinensische Friedensprozeß Hoffnung auf eine vielleicht vergleichbare Lösung in der Türkei machen.

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Bekämpfungsansätze gegen die organisierte Kriminalität - Teil II



Von Hartmut Zander, Kriminalkommissar, Berlin

2.2 Rechtliche Maßnahmen

2.2.1 Strafprozeßrecht

Am 15. Juli 1992 wurde das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) verkündet und am 22. September 1992 in Kraft gesetzt. Mit diesem Gesetz wurden insbesondere die strafprozessual möglichen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden erweitert bzw. überhaupt erstmalig geregelt.

2.2.1.1 Besondere Ermittlungsmaßnahmen Rasterfahndung

- Ausschreibung zur polizeilichen Fahndung
- Einsatz technischer Mittel ohne Wissen des Betroffenen zur akustischen und optischen Überwachung
- Einsatz verdeckter Ermittler **2.2.1.2 Diskussion**

Hauptsächlich wird kritisiert, daß die Möglichkeit des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb von Wohnungen als Ermittlungsinstrument nicht in die StPO aufgenommen ist. Als defizitär für den Einsatz des Verdeckten Ermittlers wird angesehen, daß dieser als Polizeibeamter ganz dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist und demnach keine milieuspezifischen Straftaten begehen darf.

2.2.2 Materielles Strafrecht

2.2.2.1 Die Geldwäsche

Durch das OrgKG wurde der Straftatbestand der Geldwäsche im Strafgesetzbuch geschaffen. Das Geldwäschegesetz wurde am 25.10.1993 bekanntgemacht. Unter **Geldwaschen** ist die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus Organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung zu verstehen. Als entscheidende Schwierigkeit wird jedoch die **Beweislast** angesehen. Die Strafverfolgungsbehörden sind in der Beweispflicht. Aus dieser Problemsituation ergibt sich die Forderung nach einer **Beweislastumkehr**, wonach z.B. ein Rauschgifthändler die legale Herkunft des bei ihm festgestellten und offenkundig inkriminierten Vermögens nachzuweisen hätte. Gegen die Beweislastumkehr sprechen jedoch rechtsstaatliche Grundsätze. Erstens würde der Grundsatz der **Unschuldsvermutung** ausgehebelt. Zweitens gilt im Strafverfahren der Grundsatz, daß ein Verdächtiger nicht zu einer aktiven Mitwirkung gezwungen werden darf, durch die er sich selbst belasten würde. Entsprechend hat er auch ein umfassendes Schweigerecht.

2.2.2.2 Regelungen zur Gewinnabschöpfung

Der Forderung seitens der Strafverfolgungsbehörden nach einer Gewinnabschöpfungsregelung kam der Gesetzgeber mit der Einfügung der Vorschriften des "Erweiterten Verfalls" und der "Vermögensstrafe" in das Strafgesetzbuch nach.

2.2.2.3 Bildung einer kriminellen Vereinigung

Die tatbestandsmäßige Erfüllung des § 129 StGB scheidet bei der Anwendung auf OK-Gruppierungen regelmäßig an der Voraussetzung, daß diese einen **Gründungsakt** vollzogen haben müssen, was bei den in Deutschland in Erscheinung tretenden vernetzten Gruppierungen weitestgehend nicht der Fall ist, außerdem wäre wohl auch kein Tatverdächtiger bereit, dies zuzugeben.

2.2.3 Zusammenfassung

Ermittlungsmöglichkeiten zum Erkennen und Verfolgen von OK-relevanten Straftaten und das Eindringen in OK-Strukturen sind gesetzlich normiert (Besondere Ermittlungsmaßnahmen) und die Voraussetzungen für den Entzug finanzieller Ressourcen und Gewinne aus der Organisierten Kriminalität sind geschaffen worden.

2.3 Organisation der OK-Bekämpfung

2.3.1 Organisation auf europäischer Ebene: EUROPOL

Im Maastrichter Vertrag wurde die Einrichtung eines Europäischen Polizeiamtes (EUROPOL) festgeschrieben. EUROPOL wird als nicht-operative Einheit insbesondere in den Bereichen illegaler Drogenhandel, illegaler Handel mit radioaktiven und nuklearen Materialien, Schleuserkriminalität, Verschiebung von Kraftfahrzeugen und Menschenhandel sowie den daran beteiligten kriminellen Organisationen und der damit verbundenen Geldwäsche tätig sein. EUROPOL arbeitet somit als Schnittstelle zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und ist damit die einzige Polizeiorganisation Europas, die über die Verbindungsbeamten unmittelbar, in kürzester Zeit und online mit den Rechnerzentralen der Polizeibehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Verbindung aufnehmen kann.

2.3.2 Organisation der OK-Bekämpfung auf nationaler und regionaler Ebene

2.3.2.1 Zuordnung von bekannt werdenden Straftaten

Bei einem Wohnungseinbruch z.B. läßt sich i.d.R. zunächst nicht feststellen, ob es sich um einen "normalen Bruch" handelt oder ob es hier einen Bezug zur OK gibt, ob ein solcher Einbruch möglicherweise Teil einer organisierten Einbruchserie ist. So erscheint es sinnvoll, bei allen bekannt werdenden Straftaten, die einen OK-Bezug möglich erscheinen lassen, zumindest diese Straftaten mittels der Indikatoren, die für OK kennzeichnend sein können anhand schon vorhandener oder noch zu beschaffender Informationen zu überprüfen und, wenn sich der Verdacht auf organisiert arbeitende Kriminelle erhärtet, diese Informationen den LKÄ zur Bewertung anzubieten.

2.3.2.2 Nicht bekannte Straftaten, Kontrolldelikte und nicht angezeigte Straftaten

Kontrolldelikte sind z.B. Rauschgiftkriminalität, gewerbsmäßige Hehlerei, Falschgeldherstellung und –vertrieb, Schutzgelderpressung und Menschenhandel. Bei nicht angezeigten Straftaten besteht häufig das Problem, daß das Opfer einer Straftat aus Angst vor Repressalien seitens der Täter von einer Anzeige absieht. Diesen Schwierigkeiten kann mit effektiven Zeugenschutzmaßnahmen bzw. einer Kronzeugenregelung begegnet werden.

2.3.3 Bekämpfung der OK durch Differenzierung

Durch die Einrichtung von Arbeits- und Ermittlungsgruppen, die sich auf bestimmte Gruppierungen konzentrieren und dabei deliktübergreifend sowie täter- und tätergruppenorientiert ermitteln, kann den vielfältigen Erscheinungsformen und Organisationsstrukturen der OK bedarfsorientiert begegnet werden. In Berlin existieren z.B.

- AG Bandit: bekämpft den Bandendiebstahl nichtdeutscher Intensivtäter
- EGr Italiener: bekämpft die OK italienischer Staatsangehöriger
- EGr Araber: bekämpft deliktübergreifend organisierte Straftaten libanesisch-kurdischer oder türkisch/arabisch-kurdischer Großfamilien.

Fortsetzung folgt

Angewandte Kriminologie und Kriminalistik

Statt einer Rezension:

Korruption und Korruptionsbekämpfung im Lichte der Historischen Kriminologie

Von Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R., Tuttlingen

Im Lichte der Historischen Kriminologie, die wissen will, wie sich Verbrechen und Verbrecher mit ihrer Zeit wandeln, wie es zu Tat- und Tätertypen kommt und nicht zuletzt mit welchen – nicht nur strafrechtlichen Mitteln und Maßnahmen man den einzelnen Erscheinungen je Herr zu werden versuchte, sollen organisatorische Maßnahmen und Einrichtungen in Erinnerung gebracht werden.

1937 wurde die Reichszentrale in Berlin gebildet. Ihr Aufgabengebiet umfaßte im Einzelnen:

- den Nachrichten- und Meldedienst
- Strafverfolgende Tätigkeit
- Präventive Tätigkeit

Die Vorzüge dieser in der Geschichte der Bundesrepublik wohl einmaligen Sonderbehörde waren: Behörde mit überörtlicher landesweiter Zuständigkeit, schnelle und gute Zusammenarbeit von Sachkundigen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit Kriminalisten und Staatsanwälten, gute Problemlösung des Verhältnisses Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei. Nach Veränderung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands und der Verbesserung der rechtlichen Gegebenheiten sowie einer allgemeinen Amnestie löste die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zum 31. Dezember 1949 das Staatskommissariat auf.

Organisation der Strafjustiz

Bedroht der Wegfall eigenständiger Justizministerien die Unabhängigkeit der Justiz - oder:

Wie hoch ist der Stellenwert der dritten Gewalt?



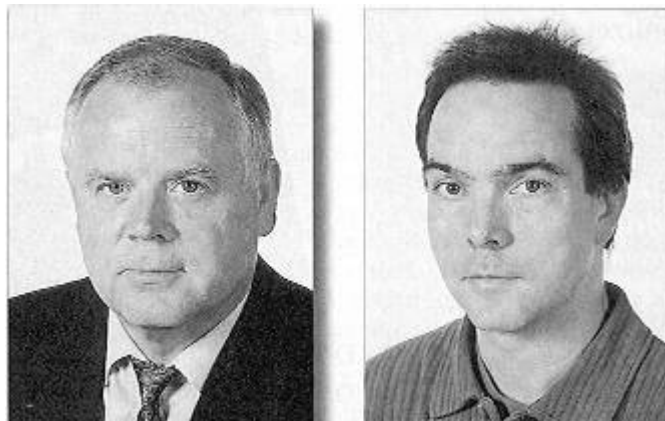
Von Norbert Weise, Generalstaatsanwalt, Koblenz

Seit der Paulskirchen-Verfassung von 1848 gilt der Grundsatz, daß die Angelegenheiten der Justiz im Interesse der Unabhängigkeit von der Legislative und der Exekutive in einem eigenständigen Ministerium verwaltet werden. Während es im Bund von der Verfassung geschützt wird, haben

zunehmend drei Länder mit dieser Staatstradition gebrochen: In Bremen verwaltet der Bürgermeister das Justiz-Ressort mit, in Mecklenburg-Vorpommern betreut der Regierungschef das Ministerium der Justiz, in Nordrhein-Westfalen hat der Ministerpräsident das Justizministerium mit dem Innenministerium zusammengelegt. Es sind weniger verfassungsrechtliche, sondern verfassungs- und rechtspolitische Bedenken, die gegen die Zusammenlegung erhoben werden. Es besteht die Gefahr, "daß zumindest in den Augen der Öffentlichkeit die Objektivität der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit mit negativen Folgen für die rechtsstaatliche Ordnung in Frage gestellt wird". Unter einem Doppelminister wird im Spannungsverhältnis etwa zwischen widerstehenden Innen- und Justizinteressen die Gefahr politisch motivierter Einflüsse steigen. Bereits diese abstrakt denkbare Gefahr wird zu einem Vertrauensverlust für die Justiz führen, selbst wenn sie sich im Einzelfall nicht konkretisieren sollte, oder wenn ihr im richterlichen Bereich durch gestandene, auch innerlich unabhängige Richterpersönlichkeiten zu begegnen sein sollte. Die Justiz ist nach ihrem von der Verfassung gegebenen Auftrag nicht Teil eines Sicherheitsnetzes und hat demzufolge auch keinen direkten Beitrag zur Inneren Sicherheit zu leisten; denn die Gerichte haben bei der Strafzumessung ausschließlich die begangene Tat und die individuelle Schuld zu berücksichtigen und nicht nach der politischen Absicht des Gesetzgebers zu fragen. Mit dem Verlust eines eigenständigen Justizministeriums bröckelt wieder ein Stück vom Felsen Gewaltenteilung ab. Es wird Aufgabe aller Angehöriger der Justiz sein, dem Eindruck einer geschwächten dritten Gewalt hier wie auch in anderen Bereichen mit Nachdruck entgegenzutreten und den ihr zustehenden Stellenwert zu erhalten.

Kriminaltechnik heute (6)

Die Widersichtbarmachung entfernter Prägezeichen



Von Roland Hagner und Wolfgang Radinger,

Institut Polizeitechnische Untersuchungen beim LKA Berlin

1. Ein Untersuchungsbereich der Werkstofftechnik

Die Widersichtbarmachung entfernter Prägezeichen wird als Sonderform der Werkzeugspuren am Institut Polizeitechnische Untersuchungen des Landeskriminalamts Berlin durch die kriminaltechnischen Sachverständigen von LKA PTU 23 bearbeitet.

Von allgemeinem Interesse dürften auch die weiteren dienstlichen Anforderungen an unser Sachgebiet sein, die wie folgt umrissen sind: (z.B.)

- Untersuchung und Auswertung eingesandter Werkzeugspurenträger bei Straftaten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen,
- Tatspurenvergleich zur Feststellung von Tatzusammenhängen im Deliktbereich Kraftfahrzeuge
- Untersuchung sichergestellter Werkzeuge im Einzel- bzw. im Sammlungsvergleich im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen,
- Untersuchungen von Spurentägern mit dem Ziel der Widersichtbarmachung entfernter Prägezeichen an unterschiedlichen Werkstoffen etc.

Weil die Widersichtbarmachung entfernter Prägezeichen im Rahmen der oben angeführten Aufgabenstellung quantitativ einen beachtlichen Anteil ausmacht, sahen wir uns veranlaßt, dieser Problematik im Interesse der nicht zu unterschätzenden Bedeutung des Sachbeweises etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Markierungsmethoden

Die bekanntesten Einbringungsverfahren in der kriminaltechnischen Untersuchungspraxis sind davon:

- **Geprägte Zeichen** (Umformen): Prägen von Zeichen mit einem Stempel
- **Gegossene Zeichen** (Schmelzen): z.B. Gußgehäusemarkierungen
- **Geritzte Zeichen** (Spanen): Mit einem spitzen Werkzeug eingebrachte Ritzzeichen, z.B. bei Reparaturzeichen in Schmuck und Uhren
- **Gravierte Zeichen** (Spanen): z.B. Schmuckkennzeichnung
- **Geätzte Zeichen** (chem. Reaktion): z.B. Fahrzeugscheiben
- **Elektrogravierte Zeichen** (Schmelzen): Lokales Abschmelzen der Materialoberfläche
- **Lasergebohrte Zeichen** (Schmelzen): Mit einem Laserstrahl wird das Zeichen in den Werkstoff eingebrannt und das vom Strahl getroffene Material ausgestoßen
- **Heißprägen bei Kunststoffzeichen**: Auf ein Teil wird eine Heißprägefolie gelegt und mit einem heißen Stempel die Folie in das Kunststoffmaterial hineingeschmolzen

3. Methoden der Zeichenentfernung und –Veränderung

- **Materialverdrängen**: Die Markierung durch Zerkratzen mit einem Werkzeug unleserlich machen
- **Materialabtrag**: Mit Hilfe von geeigneten Handwerkzeugen oder Maschinen wird das Material abgetragen
- **Überprägen**: Die Zeichen durch Einschlagen anderer Zeichen oder Formen verändern oder überprägen
- **Verfüllen**: Vertiefungen verfüllen, glätten und überlackieren
- **Schmelzen**: Der Trägerwerkstoff wird durch Erwärmen plastifizierbar gemacht und umgeformt
- **Überschweißen, aufschweißen**: Durch Schmelzschweißen ein gleichartiges Material aufbringen
- **Austausch**: Eine vorhandene Prägung wird herausgeschnitten und ein passendes Blech an dieser Stelle eingeschweißt.

4. Feststellen von Manipulationen

Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich Vergleichsmöglichkeiten zu schaffen (es sollte sich um Originale handeln). Kratz- und Schleifspuren lassen sich mit bloßem Auge feststellen. Materialabtrag kann ebenfalls durch Augenschein oder Befühlen der Fläche festgestellt werden. Für Zeichen, die durch Verfüllen und Überlackieren verdeckt wurden, braucht man Aceton und man wendet die Lackschichtdickenmessung an.

5. Sicherung von suspekten Markierungen

Es ist immer notwendig, den markierten Gegenstand selbst zu sichern. Man sollte es vermeiden, durch Kratzen oder Schaben die Materialoberfläche zu beeinträchtigen.

6. Die Widersichtbarmachung entfernter Prägungen

Es gibt verschiedene Methoden und Verfahren. Durch die modernen Kunststoffe ist es erforderlich, neue Verfahren und Methoden einer Widersichtbarmachung zu entwickeln.

6.1 Widersichtbarmachung entfernter Zeichen in Metallen

Gebräuchliche Methoden sind folgende:

- **Chemisches Ätzen:** Die werkstoffabhängige Ätzlösung wird nach einer sorgfältigen Oberflächenbehandlung auf den metallischen Werkstoff gebracht
- **Elektrolytisches Ätzen:** Ein direkter Ätzprozeß, d.h. ein echter Materialabtrag
- **Magnetpulver-Verfahren:** bewährte Methode für eine zerstörungsfreie Untersuchung

6.2 Widersichtbarmachung entfernter Zeichen in Kunststoffen

Bei transparenten Kunststoffen können entfernte Markierungen mit Hilfe spannungsoptischer Methoden sichtbar gemacht werden. Untersuchungen an undurchsichtigen Polymerwerkstoffen haben ergeben, daß thermomechanisch behandelte Bereiche eine höhere Quellwirkung bei Einwirkung eines Lösungsmittels aufweisen als unbehandelte Bereiche.

Neue Bücher

Heinrich Prinz:

Operation Mohnblume

(Polizeiroman)

DM 18,90

Selbstverlag: 80689 München, Terofalstr. 74

Ein wegen seiner Echtheit lesenswerter Roman aus dem Rauschgiftmilieu über die schwierige Tätigkeit der Rauschgiftfahndung.

- Manfred Teufel

Hannspeter Sturm:

Domm glaufe - gut ganga

Beobachtet und aufgewärmt von einem schwäbischen Beamten

DM 26,80

ISBN 3-7987-0345-0 WGr. 1190

Stieglitz-Verlag, Postfach 1351, 75415 Mühlacker

Hintergründe, Anekdoten, menschliche Begegnungen aus der Beobachtung eines "polizeilichen" Wegbegleiters berühmter, aber auch ganz normaler Mitmenschen. Begebenheiten z.B. um den verdienten Ministerpräsidenten Lothar Späth, um amerikanische Generäle, menschliche Schwächen und Reaktionen werden nacherzählt oder zitiert.

- Manfred Teufel

Paul Sauer:

Wilhelm Murr - Hitlers Statthalter in Württemberg

Silberburg-Verlag

Titus Häussermann GmbH, Tübingen

ISBN 3-87407-282-7

Ein fundiertes und unanfechtbares Lebensbild des NS-Reichsstatthalters für Württemberg Wilhelm Murr, ein blind ergebener Gefolgsmann des "Führers". Wenige Tage nach der NS-Machtergreifung war die Polizei zu einer engen Zusammenarbeit mit den sog. Nationalen Wehrverbänden (SA, SS und Stahlhelm) verpflichtet worden, denen man zur Durchsetzung diktatorischer Maßnahmen hilfspolizeiliche Befugnisse erteilte. Ein zeitgeschichtlich nennenswertes Produkt.

- Manfred Teufel

Wolfgang Zirk/Gottfried Vordermaier:

Kriminaltechnik und Spurenkunde

Lehrbuch für Ausbildung und Praxis

DM 41,00

Richard Boorberg-Verlag, Stuttgart

ISBN 3-415-02442-3

Mit diesem Werk wird eine Einführung in Kriminaltechnik und Spurenkunde speziell für Polizeischüler und Fachhochschulstudenten der Polizei geboten. Es werden kriminaltechnische Grundsatzfragen und Probleme des Sachbeweises im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren erörtert. Weiterer Schwerpunkt ist die erläuternde Systematik der Spuren und Formspuren an verschiedenen Objekten, dabei sind hervorzuheben wissenswerte Ausführungen zur Spureninterpretation, Spurensicherung und Spurenanalyse.

- KD i.R. Manfred Teufel

Wolfgang Walcher:

Vom Landespolizei-Kommissariat zur Polizeidirektion Böblingen

Zeitgeschichtliche Dokumentation über die Aufgaben und Organisationsstrukturen
der Landespolizei in Württemberg – Die Jahre 1945 – 1975

Hrsg.: Heimatgeschichtsverein für Schönbuch und Gäu e.V. Böblingen, 1998

DM 29,80 zzgl. Porto

Anhand zeitgenössischer Berichte, authentischen Akten, Erinnerungen von Zeitzeugen und z.T. eigenem Erleben wurden insbesondere die Geschichte der Polizei Böblingen schwerpunktmäßig dargestellt. Der Verfasser hat es verstanden, polizeiliche Hintergründe und Zusammenhänge vorbildhaft und faktenreich mit zeitgeschichtlichen Ereignissen in unserem Lande zu verknüpfen. Auch das Bildmaterial ist gut ausgewählt.

- Manfred Teufel

Wolfgang-Uwe Friedrich:

Die totalitäre Herrschaft der SED

Wirklichkeit und Nachwirkungen

DM 34,00

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 3-406-43660-9

Der Band 18 befaßt sich in dreizehn Beiträgen von Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen und prominenten Bürgerrechtlern der ehem. DDR. Einige Themen (z.B. Das Mfs als Ideologienpolizei) müßten eigentlich in Kreisen der Polizei und des Verfassungsschutzes auf größtes Interesse stoßen! Das Werk wendet sich allgemein an politisch und zeithistorisch interessierte Leser, Dozenten und Studenten.

- Manfred Teufel

Thamm/Freiberg:

Mafia Global

Organisiertes Verbrechen auf dem Sprung in das 21. Jahrhundert

DM 49,80

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0354.4

Zur organisierten Kriminalität gehören vor allem kriminelle Geheimgesellschaften, ethnisch strukturierte Verbrechertartelle und kriminelle Gang-Organisationen. Zum Ende des 20. Jahrhunderts setzen die Verbrecher dieser Welt mit meist kriminellen Geschäften jedes Jahr bis zu einer Billion Dollar um. Vernetzt arbeiten in den 90er Jahren die unterschiedlichsten Gruppen in diversen illegalen Geschäften zusammen.

- Manfred Teufel

Tetsch/Temme:

Eingriffsrecht - Band I:

Grundlagen und Datenverarbeitung

DM 55,00

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0385-4

Im vorliegenden Band werden neben den Grundlagen des Eingriffsrechts der Bereich "Informationelle Tätigkeit der Polizei" behandelt. Präventive und repressive Befugnisse der Polizei werden gemeinsam bzw. vergleichend erarbeitet. Besonderer Raum wird einer breiten und ausführlichen Darlegung der umfangreichen Materie der Datenverarbeitung mit den Schwerpunkten Datenschutzrecht, Verarbeitungstufen der Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenveränderung, Datennutzung und Datenübermittlung gegeben.

- Manfred Teufel
- 